

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Nutzungsüberlassung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen sowie für die Erhebung der Nutzungsentgelte.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Sporthallen und die Außensportanlagen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen sowie deren Umkleide-, Neben- und Betriebsräume (Sanitärräume, Tribünen, Regieräume).
- (3) Die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Bautzen und den Nutzern wird durch Vertrag (Nutzungsvereinbarung) geregelt.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Sportstätten dienen in erster Linie der schulischen Nutzung der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen.
- (2) Der Landkreis Bautzen stellt seine Sportstätten für den außerunterrichtlichen Sport im Sinne des regulären Trainings, dem Wettkampf- und Punktspielbetrieb zur Verfügung. Die Sportstätten können weiterhin insbesondere im Sinne der Gesundheitsförderung für Sonderveranstaltungen im Sport-, Sozial- sowie Kulturbereich genutzt werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Der Landkreis Bautzen stellt seine Sportstätten nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, der jeweiligen Hallenordnung sowie der konkreten Nutzungsvereinbarung den Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
- (3) Eine Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Als Nutzungszeiten können Zeiträume zur einmaligen Nutzung oder zur Dauernutzung mit vorab festgelegten Zeiträumen für die Dauer eines Schuljahres vereinbart werden.
- (2) Die Sportstätten stehen an den Schultagen ab dem Ende der schulischen Nutzung bis spätestens 22:00 Uhr zur Verfügung. Darüberhinausgehende Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf vereinbart werden. Der Beginn der Nutzungszeiten erfolgt jeweils zur halben oder vollen Stunde.
- (3) In den nach der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungszeiten sind das Umkleiden und das Duschen innerhalb dieser Zeit vorzunehmen.
- (4) Die Nutzung der Sportstätten ist während der Weihnachts- und Sommerferien, an schulfreien Tagen sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Abweichend zu Absatz 4 kann die Nutzung der Sportstätten während der Ferien bei Vorliegen eines begründeten Interesses zulässig sein. Die abweichende Nutzung muss gesondert vereinbart werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Anmeldeverfahren

- (1) Die beabsichtige Nutzung der Sportstätten gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist per vollständig ausgefüllten Formular bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres für das darauffolgende Schuljahr beim Schulamt des Landkreises Bautzen postalisch oder per E-Mail anzumelden: Landratsamt Bautzen, Schulamt, Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen, schulamt@lra-bautzen.de.

Das entsprechende Anmeldeformular ist im Schulamt, im Sekretariat der Schule oder im Internet auf der Website des Landkreises Bautzen erhältlich.

- (2) Erfolgt eine Anmeldung innerhalb eines Schuljahres, ist die Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn einer beabsichtigten Nutzung zu stellen.
- (3) Zur Wahrung der Fristen gilt das Datum des Posteingangsstempels des Landratsamtes Bautzen oder des Schulamtes des Landratsamtes Bautzen oder das Datum des E-Mail-Eingangs im Schulamt.
- (4) Werden die Fristen nicht eingehalten, erfolgt die Bearbeitung dieser Anmeldungen nachrangig.

§ 6 Verteilung von Nutzungszeiten

- (1) Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Sportstätte mehrere Anmeldungen ein, werden diese nach Maßgabe des Absatzes 4 geprüft und entschieden.

(2) Bei Interessenkonflikten zwischen verschiedenen Nutzern erfolgt eine Abstimmung des Schulamtes des Landkreises Bautzen mit dem Kreissportbund Bautzen. Dabei ist eine optimale Hallennutzung anzustreben.

(3) Die schulische Nutzung in den Sportstätten hat Nutzungsvorrang.

(4) Zur Verteilung von Nutzungszeiten gelten folgende Prioritäten:

1. Schulen mit Schulsport und schulische Veranstaltungen
2. organisierter Vereinssport bei Mitgliedschaft im Kreissportbund Bautzen (Trainings- und Wettkampfsport)
3. sonstige Vereine des Landkreises Bautzen (keine Mitgliedschaft im Kreissportbund Bautzen)
4. Freizeitsportgruppen
5. sonstige Benutzergruppen.

(5) Eine sonstige Nutzung (Sondernutzung) kann nach Maßgabe der Möglichkeiten gegen ein kostendeckendes Entgelt vereinbart werden. Dazu zählt die Bereitstellung von Sportstätten u.a. für:

1. nichtsportliche Nutzung gemeinnütziger Art
2. Nutzungen kommerzieller Art, d.h. Einnahmen werden u.a. durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt.

(6) Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die separate Nutzung einzelner Felder einer größeren Sportstätte zu vereinbaren. Ein Anspruch auf eine geteilte Nutzung besteht nicht.

(7) Eine Fortsetzung der Nutzungszeiten über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf einer erneuten Anmeldung durch den Nutzer und des Abschlusses einer erneuten Nutzungsvereinbarung. Für den Fall, dass der Nutzer die Nutzung der Sportstätten entgegen der Vorgaben nach Satz 1 fortsetzt, behält sich der Landkreis Bautzen vor, die hieraus entstehenden Schäden und Aufwendungen vom Nutzer ersetzt zu verlangen.

§ 7 Werbung

(1) Mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann dem Nutzer das Recht, Werbung für sich oder seine Sponsoren an den dafür vorgesehenen Flächen in den Sportstätten anzubringen, eingeräumt werden, sofern dies vorab mit dem Schulamt abgestimmt wurde.

(2) Für Dauernutzer können Werbeflächen während der Nutzungszeit der jeweiligen Nutzer zugewiesen werden. Die Werbung kann auch während des Schulbetriebes in der Sportstätte verbleiben, soweit sie inhaltlich und ethisch mit der schulischen Nutzung vereinbar ist.

(3) Ausgeschlossen ist Werbung für Zigaretten und Tabakwaren, bei Kinder- und Jugendveranstaltungen auch Werbung für alkoholische Getränke.

(4) Der Nutzer, dem das Recht zum Anbringen von Werbung eingeräumt wurde, übernimmt für die Installation und die Beschaffenheit der Werbeträger die Verkehrssicherungspflicht und ist für deren Instandhaltung verantwortlich.

(5) Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus den Sportstätten zu entfernen, sofern nicht die Dauernutzung nach Absatz 2 eingeräumt wurde.

§ 8 Benutzung der Sportstätten

(1) Mit der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung erhält der Nutzer, sofern der Schließdienst nicht durch einen diensthabenden Schulhausmeister vor Ort übernommen wird, für das Betreten der Sportstätte erforderliche Zugangsmittel wie Schlüssel, Transponder, Chip, oder ähnliches. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust eines Zugangsmittels sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum des Landkreises Bautzen.

(2) Die für die Sportstätte geltende Hallenordnung ist einzuhalten.

(3) Das Rauchen ist in der Sportstätte verboten.

(4) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Betreuungs- und Aufsichtspersonen (Übungsleiter oder Trainer, etc.) betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallen- und Hausordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Nutzung verantwortlich.

(5) Hallenflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche der Sportstätten dürfen nur in Sportschuhen mit hellen und abriebfesten Sohlen betreten werden (keine Straßenschuhe).

(6) Der Nutzer hat zu Beginn der Nutzung die Sportstätte und die Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Beschädigte Anlagen oder Sportgeräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Sie sind ohne Zeitverzug dem Schulamt oder einer beauftragten Person (Schulhausmeister) zu melden bzw. in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.

(7) Sportgeräte der Sportstätten dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort abzustellen oder abzulegen.

(8) Das Einbringen von eigenen Geräten sowie deren Aufstellung ist im Vorfeld mit dem Schulamt oder einer beauftragten Person (Schulhausmeister) abzustimmen.

(9) Bei Benutzung von selbst mitgebrachten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln (z.B. Catering) ist auf eine gültige Prüfplakette zu achten. Der Nachweis ist der vom Schulamt beauftragten Person (Schulhausmeister) vorzulegen.

- (10) Bei Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfen) mit größeren Zuschauerzahlen ist durch den Nutzer ein ausreichendes Ordnerpersonal sicher zu stellen.
- (11) Anfallende Abfälle sind durch den Nutzer selbständig zu entsorgen.
- (12) Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen und Fahrräder in vorhandene Fahrradständer abzustellen.
- (13) Der Nutzer trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art im und am Vertragsobjekt. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Schulamt oder einer beauftragten Person (Schulhausmeister) anzuzeigen.
- (14) Gebühren bei Veranstaltungen (z.B. GEMA-Gebühren) sind vom Nutzer selbst anzuzeigen und zu finanzieren.
- (15) Nach jeder Benutzung ist die Sportstätte besenrein zu verlassen.

§ 9 Verkauf/ Ausschank in Sportstätten

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen als Verkaufs- oder gastronomische Einrichtung ist nur zulässig, wenn dies mit dem Landkreis Bautzen vereinbart ist.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in Ausnahmefällen bei Punktspielen sowie Turnieren/Wettkämpfen möglich.
- (3) Glasflaschen und Gläser sind verboten!
- (4) Es gilt ein Verbot zur Einnahme von Speisen und Getränke im Sportbereich und auf den Tribünen der Sportstätten.

§ 10 Hausrecht

- (1) Der Landkreis Bautzen übt als Träger seiner Sportstätten das Hausrecht aus. Er wird dabei von den Sportstätten durch das beauftragte Personal (Schulhausmeister) vertreten.
- (2) Den Beauftragten des Landkreises Bautzen ist es jederzeit gestattet, die zur Nutzung überlassenen Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen zur Ausübung des Hausrechts zu betreten. Sie sind weiterhin berechtigt dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 Änderung und Kündigung der Nutzungsrechte

- (1) Der Landkreis Bautzen ist berechtigt eine abgeschlossene Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn:

1. der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hallenordnung verstößt,
2. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Bautzen vorliegt oder zu befürchten ist, oder
3. an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

(2) Darüber hinaus besteht das Recht des Landkreises Bautzen zur fristlosen Kündigung oder zur Änderung der Nutzungsrechte bei

1. vorrangigem schulischen Bedarf,
2. schuldhaften, erheblichen Verstößen des Nutzers gegen den Vertragsinhalt,
3. notwendigen Bau-, Sanierungs- und Reinigungsarbeiten, wenn durch Ereignisse die Betreibung der Sportstätte nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden,
4. dringenden Wartungs- und Reparaturarbeiten, auf Grund derer die Sportstätte nicht genutzt werden kann und
5. Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages für den Schulträger, insbesondere bei vertragswidriger Verwendung, Rufschädigung des Schulträgers etc.

Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die nach § 8 Abs. 1 herausgegebenen Zugangsmittel, soweit diese zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich zurückzugeben.

(3) Nutzer der Sportstätten, welche fällige Nutzungsentgelte nicht oder nicht fristgemäß zahlen bzw. gezahlt haben, werden bei der Verteilung der Nutzungszeiten nachrangig berücksichtigt oder können ganz ausgeschlossen werden.

(4) Dem Nutzer steht ein Recht zur fristlosen Kündigung bei Nichtgewährung des Gebrauchs der Sportstätte zu. Die Nutzungsvereinbarung kann auch dann vom Nutzer fristlos gekündigt werden, wenn die Nutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Haftung

(1) Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung wird der Träger der Sportstätte aus möglichen Haftungsansprüchen seitens des Nutzers freigestellt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Vertragspflicht-verletzungen, auch leicht fahrlässig am Inventar der Sportstätte entstehen. Der Nutzer trägt die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

(3) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Der Landkreis Bautzen ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

(4) Der Landkreis Bautzen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer den Landkreis Bautzen freizustellen. Dies gilt nicht für die dem Landkreis Bautzen obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.

(5) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Der Landkreis Bautzen kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

§ 13 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Sportstätten sind Nutzungsentgelte zu entrichten.

(2) Die Entgeltpflicht erstreckt sich auf den in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Nutzungszeitraum und besteht unabhängig davon, ob die vereinbarte Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Bei einer Nutzung der Sportstätten über den vereinbarten Zeitraum hinaus, erfolgt eine Nachberechnung unabhängig etwaiger Ansprüche nach § 6 Abs. 7.

§ 14 Höhe der Entgelte

(1) Das zu zahlende Entgelt wird in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.

(2) Die Entgelte für die Nutzung der Sportstätten werden in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die derzeit gültige Umsatzsteuer.

(4) Grundsätzlich werden kostendeckende Entgelte nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugrunde gelegt.

(5) Ermäßigte Entgelte gemäß der Anlage entstehen für folgende Nutzergruppen:

1. Schulsport und sonstige Veranstaltungen von allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, welche ihren Schulstandort im Landkreis Bautzen haben,

2. Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Vereinen, welche ihren Vereinssitz im Landkreis Bautzen haben,
3. Trainings- und Wettkampfsport von sonstigen Nutzern / Personengruppen, bei denen die anmeldende Person ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Bautzen hat.

(6) Keine Entgelte entstehen für folgende Nutzungen:

1. Veranstaltungen der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen
2. Wahlräume (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)
3. für die Veranstaltungen im Rahmen des Programms der staatlichen Lehrerfortbildung für das Landesamt für Schule und Bildung

(7) Für die Nutzung der Sportstätten durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 18:00 Uhr wird der Kostensatz entsprechend der Anlage lfd. Nr. 1.4 zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für gemischte Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche. Der Missbrauch dieser Regelung kann mit Nachberechnung und Nutzungsausschluss geahndet werden.

(8) Für die Nutzung an Wochenenden werden die erhöhten Aufwendungen durch gesonderte Wochenendzuschläge pro Stunde auf die Nutzungsentgelte nach Absatz 4 und 5 umgelegt. Der Satz der Wochenendzuschläge ist der Anlage lfd. Nr. 2 zu entnehmen.

(9) In den Fällen des § 6 Abs. 6 bezieht sich die Berechnung der Entgelte auf die jeweilige Anzahl der genutzten Felder und entspricht dem Entgeltsatz des jeweiligen Hallentyps (z.B. 2 Felder einer 3-Feld-Halle entspricht dem Nutzungsentgelt einer 2-Feld-Halle).

§ 15 Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zugang der Vereinbarung fällig, es sei denn, die Nutzungsvereinbarung legt im Einzelfall eine andere Fälligkeit fest. Im Falle einer Nachberechnung im Sinne von § 13 Abs. 3 ist, sofern kein anderer Zahlungstermin festgelegt wird, das nachberechnete Entgelt 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt im Voraus der Nutzung. Bei Dauernutzung erfolgt eine quartalsweise Zahlung, welche in der Nutzungsvereinbarung festgelegt wird.

(3) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist der Landkreis Bautzen berechtigt, dem Nutzer die weitere Nutzung zu untersagen. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzer- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Michael Harig, Landrat

06.12.2021

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Laufende Nummer	Geltungsbereich	Entgelt (Stundenentgelt)
1	Sportstätten einschl. Außensportanlagen	
1.1	1-Feld-Sporthalle oder Außensportanlage	
	Kostendeckendes Entgelt	51,13 Euro/h
	Ermäßigtes Entgelt	12,00 Euro/h
1.2	2-Feld-Sporthalle	
	Kostendeckendes Entgelt	52,50 Euro/h
	Ermäßigtes Entgelt	17,00 Euro/h
1.3	3-Feld-Sporthalle	
	Kostendeckendes Entgelt	89,08 Euro/h
	Ermäßigtes Entgelt	20,00 Euro/h
1.4	Nutzung Kinder- u. Jugendsport (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 18.00 Uhr)	
	Ermäßigtes Entgelt	5,00 Euro/h
2	Wochenendzuschlag (nur bei ermäßigtem Entgelt)	9,29 Euro / h

Die Nutzungsentgelte beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.